



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Dezember 2015  
Folge 23/2015

## Inhalt

Flächenwidmungspläne .....	2
Bebauungsplan .....	3
Öffentliches Gut.....	3
Beendigungen von Benutzungsrechten an Grabstellen.....	4
Impressum.....	4
Steuerterminkalender Jänner 2016 .....	5
Kanalbau.....	5
Gebrauchsgebührenordnung .....	5 – 9

Hier anmelden zum Newsletter  
der Stadt Salzburg



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/61588/2013/035

Salzburg, 24. November 2015

### Betrifft:

**130. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) einschließlich der Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) der Bebauungspläne der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 13/G1“ und „Alpenstraße-Süd 16/G1“ im Bereich zwischen Alpenstraße, Karl-Emminger-Straße und der L106 Hellbrunner Straße;**

### Kundmachung der Beschlüsse

#### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die 130. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 129. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr 18/2015, Seite 3]) und die Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) der Bebauungspläne der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 13/G1“ und „Alpenstraße-Süd 16/G1“ für ein Gebiet zwischen Alpenstraße, Karl-Emminger-Straße und der L106 Hellbrunner Straße, Gst. 735/20, 749/1 und 749/13, 929/38, 929/39 (Teilflächen), KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellungen ON 22 und ON 23 und 24 („Alpenstraße-Süd 13/G1/N3“ und „Alpenstraße-Süd 16/G1/N1“) beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 23.11.2015, Zahl 21003-T101/81/18-2015, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der

Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 5. Stock).

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/60190/2014/030

Salzburg, 27. November 2015

### Betrifft:

**131. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für den Bereich zwischen Raiffeisenstraße, Austraße und Itzlinger Hauptstraße sowie für Freiflächen im Bereich der Goethesiedlung und Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „ITZLING-MITTE 5/G2“;**

### Kundmachung der Beschlüsse

#### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2015 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die 131. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 125. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr 7/2015, Seite 3]) für den Bereich zwischen Raiffeisenstraße, Austraße und Itzlinger Hauptstraße sowie für Freiflächen im Bereich der Goethesiedlung, Grundstücke 384 (Teilfläche), 374/2 (Teilfläche), 368/1 (Teilfläche), 373/11, 371/2, 371/3, 371/4, 501 (Teilfläche), 505/1 (Teilfläche), 484/18 (Teilfläche), 484/19 (Teilfläche) und 484/26 (Teilfläche) alle KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 25 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „ITZLING-MITTE 5/G2“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 26 („ITZLING-MITTE 5/G2/N1“) beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 23.11.2015, Zahl: 21003-T101/96/12-2015, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs-  
verfahren gemäß  
§ 46 Abs.1 ROG 2009

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/68193/2015/003

Salzburg, 3. Dezember 2015

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe "Altmaxglan Zentrum 8/G1/N1" – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Altmaxglan Zentrum 8/G1"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Moserstraße - Siezenheimer Straße – Teisenberggasse**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 8/G1/N1“ im Bereich Moserstraße - Siezenheimer Straße - Teisenberggasse, Gst. 215/1, 215/11, 215/13, 215/14, 213/1, 212/4, 212/10 u.a., KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Felix Holzmannhofer

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut  
Gemeingebrauch/  
(Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/41994/2015/018

Salzburg, 27. November 2015

**Betrifft:**

**Übernahme einer Teilfläche (4 m<sup>2</sup>) aus Gst. 1138/37, KG Aigen I, an der Uferstraße, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 24.11.2015, Zahl: MD/04/41994/2015/015, eine 4 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1138/37, KG Aigen I, an der Uferstraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/42901/2015/027

Salzburg, 27. November 2015

**Betrifft:**

**Übernahme einer 43m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst 3072/3 KG Bergheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom **25.06.2015** eine 43m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst 3072/3 KG Bergheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

## Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/02/63737/2008/007

Salzburg, 30. November 2015

### Betrifft:

### Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2016

Die im Lauf des Jahres 2016 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 66, Folge 23/2015**

15. Dezember 2015

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2286 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/01/20140/2015/011

Salzburg, 4. Dezember 2015

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender Jänner 2016**

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2016

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag<br>gem. Sbg. Tourismusgesetz       | für November 2015 |
| Kommunalsteuer   | für Dezember 2015 |
| Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende<br>Veranstaltungen) | für Dezember 2015 |
| 31. Hundesteuer  | für 2016          |

Für den Bürgermeister:  
 Peter Niederreiter

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/02/58318/2015/003

Salzburg, 7. Dezember 2015

**Betrifft:**  
**Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gemäß § 10 Abs. 2 ALG im Bereich Bürgerspitalgasse und Herbert-von-Karajan-Platz**

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2015 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich der Bürgerspitalgasse, von der Getreidegasse (im westlichen Bereich der Liegenschaft Bürgerspitalgasse 1/Getreidegasse 47, Gst. 368 KG Salzburg) in südlicher Richtung, und des Herbert-von-Karajan-Platzes, im Bereich der Pferdeschwemme und im Kreuzungsbereich mit der Hofstallgasse weiter in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Gst. 382/1 KG Salzburg, ein Hauptkanal vom 18. Februar 2015 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Josef Mayr

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/79739/1995/077

Salzburg, 3. Dezember 2015

**Betrifft:**  
**Gebrauchsgebührenordnung, gültig ab 1.1.2016**

**Gebrauchsgebührenordnung**  
**Stand vom 1.1.2016**

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

**„A) ALLGEMEINER TEIL“**

**1. ANWENDUNGSBEREICH**

**1.1.** Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

**1.2.** Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hiefür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

**1.3.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

**1.4.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

**2. GESTATTUNG**

**2.1.** Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Ertei-

lung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

**2.2.** In Jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

**2.3.** Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

**2.4.** Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

**2.5.** Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

**2.6.** Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

**2.7.** In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

**2.8.** Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

### 3. BENUTZUNGSENTGELT

**3.1.** Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen über jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

**3.2.** Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

**3.3.** Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

**3.4.** Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

**3.5.** Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

### 4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

<u>Tarif-</u> <u>post</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>EUR</u>
<b>1.</b>	<b>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</b> Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	
	a) in der Zone 1	47,23
	b) in der Zone 2	24,48
<b>2.</b>	<b>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</b> Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	9,23
<b>3.</b>	<b>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</b>	
<b>3.1.</b>	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	24,48

	b) in der Zone 2	12,34			
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,04			
<b>3.2.</b>	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr				
	a) in der Zone 1	12,34			
	b) in der Zone 2	6,12			
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,04			
<b>4.</b>	<b>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</b>				
	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen				
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	1,85			
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	9,23			
<b>5.</b>	<b>SCHILDER:</b>				
	Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m <sup>2</sup> Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr				
	a) unbeleuchtet	9,23			
	b) beleuchtet	19,04			
<b>6.</b>	<b>LICHTANLAGEN:</b>				
	Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	19,04			
<b>7.</b>	<b>SCHAUKÄSTEN:</b>				
<b>7.1.</b>	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Jahr				
	a) unbeleuchtet	19,04			
	b) beleuchtet	38,09			
<b>7.2.</b>	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Monat	18,36			
<b>8.</b>	<b>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</b>				
<b>8.1.</b>	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat				
	a) in der Zone 1	3,86			
	b) in der Zone 2	1,98			
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	23,63			
<b>8.2.</b>	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat				
	a) in der Zone 1	2,73			
	b) in der Zone 2	1,34			
<b>8.3.</b>	Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00			
<b>8.4.</b>	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat				
	a) in der Zone 1	8,34			
	b) in der Zone 2	3,58			
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	73,87			
<b>9.</b>	<b>VERKAUFSHÜTTEN:</b>				
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat				
	a) in der Zone 1	30,59			
	b) in der Zone 2	15,34			
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	76,62			
<b>10.</b>	<b>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</b>				
<b>10.1.</b>	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat				
	a) in der Zone 1	20,20			
	b) in der Zone 2	7,63			
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	38,42			
<b>10.2.</b>	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	76,62			
<b>10.3.</b>	Malerstaffeleien pro Monat	23,83			
<b>11.</b>	<b>AUTOMATEN:</b>				
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht				
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	114,62			
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	153,91			
<b>12.</b>	<b>ZEITUNGSSTÄNDER:</b>				
	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vor-				

	richtung pro Jahr			
	a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	14,77		
	b) bei täglicher Aufstellung	95,71		
<b>13.</b>	<b>EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</b>			
<b>13.1.</b>	Fahrradständer unentgeltlich	0,00		
<b>13.2.</b>	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00		
<b>14.</b>	<b>MASTEN:</b>			
	Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00		
<b>15.</b>	<b>PLAKATWERBUNG:</b>			
<b>15.1.</b>	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)			
	a) je angefangenen m <sup>2</sup> Plakatfläche und je angefangenen Monat	1,93		
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	10,01		
<b>15.2.</b>	Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	86,99		
<b>16.</b>	<b>ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</b>			
<b>16.1.</b>	Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,39		
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,39		
<b>16.2.</b>	Ortsfeste Sammelreklameständer			
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	56,45		
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	112,90		
<b>16.3.</b>	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00		
<b>17.</b>	<b>SPRUCHBÄNDER:</b>			
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	38,09		
<b>18.</b>	<b>AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:</b>			
<b>18.1.</b>	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadt- und Rundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind			
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	123,93		
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	246,66		
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	382,50		
<b>18.2.</b>	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	134,86		
<b>18.3.</b>	Abstellen von Privat-Fahrzeugen			
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	291,48		
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	582,95		
<b>19.</b>	<b>VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:</b>			
	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen			
	a) je angefangenen Längener pro Jahr	0,99		
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,23		
<b>20.</b>	<b>GELEISE:</b>			
	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)			
	a) je angefangenen Längener pro Jahr	0,00		
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00		
<b>21.</b>	<b>BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:</b>			
<b>21.1.</b>	je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche			
	a) in der Zone 1	2,39		
	b) in der Zone 2	1,20		
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	23,83		
<b>21.2.</b>	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche			
	a) in der Zone 1	1,20		
	b) in der Zone 2	0,59		

- c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 14,28
- 22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:**
- 22.1.** Zur gärtnerischen Nutzung
- a) je angefangenen m<sup>2</sup> und pro Jahr 0,11
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 6,12
- 22.2.** Zur landwirtschaftlichen Nutzung
- a) je angefangenen m<sup>2</sup> und pro Jahr 0,01
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 2,44
- 22.3.** Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke
- a) je angefangenen m<sup>2</sup> und pro Jahr 0,00
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00
- 22.4.** Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00
- 23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:**
- 23.1.** Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderterrahmen, von Personen getragene Werbung
- a) je angefangenen m<sup>2</sup> pro Tag 0,00
- b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00
- 23.2.** Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00
- 23.3.** Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte 0,49
- bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung 1943,19
- 24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:**
- pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 23,83
- Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabengesetz 2000 noch 5% der Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

## Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Die Bekanntmachung unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
  - Projektkoordinierung
  - Wirtschaftsförderungen
- Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell  
Tel. 0662/8072-2041  
Fax. 0662/8072-3405  
[wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at/wirtschaft](http://www.stadt-salzburg.at/wirtschaft)



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14  
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr  
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr  
Tel. 8072-2450  
[stadtbibliothek@stadt-salzburg.at](mailto:stadtbibliothek@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Fund-Service

Schloss Mirabell  
Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr  
Tel. 8072-3580  
[fundamt@stadt-salzburg.at](mailto:fundamt@stadt-salzburg.at)  
[www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg